

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil A**

#### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19. Juli 2018 die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) beschlossen, welche am 19. Oktober 2018 in Kraft getreten ist und gemäß der Übergangsregelung (Teil II. § 15 oKFE-RL) ab dem 19. April 2019 anzuwenden ist. Der Beschluss des G-BA umfasst auch eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL), in der das Darmkrebsscreening bislang geregelt ist. Die Regelungen der KFE-RL zum Darmkrebsscreening werden dabei im Wesentlichen durch die oKFE-RL abgelöst. Infolgedessen sind redaktionelle Anpassungen an der Gebührenordnungsposition 01738 (iFOBT) im Abschnitt 1.7.2 EBM in Bezug auf die neue oKFE-RL erforderlich, die der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss umsetzt.

##### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil B**

#### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435 Sitzung am 29. März 2019 zur Festlegung der Vorgaben zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß Teil II. § 9 Abs. 1 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme des Gemeinsamen Bundesausschusses durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 SGB V mit Wirkung zum 19. April 2019**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 21. April 2016 die Aufnahme eines Tests auf occultes Blut im Stuhl mit einem quantitativen immunologischen Test (iFOBT) in die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) beschlossen. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 hat der Bewertungsausschuss die Anforderungen an das Testverfahren sowie zu Art und Umfang der Nachweise, die die Erfüllung der Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses hinsichtlich der Kriterien Sensitivität und Spezifität des Testverfahrens, Probenstabilität und Handhabbarkeit dokumentieren, konkretisiert.

Am 19. Juli 2018 hat der G-BA die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) beschlossen, welche am 19. Oktober 2018 in Kraft getreten ist und gemäß der Übergangsregelung (Teil II. § 15 oKFE-RL) ab dem 19. April 2019 anzuwenden ist. Der Beschluss umfasst auch eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL), in der das Darmkrebsscreening bislang geregelt ist. Die Regelungen der KFE-RL zum Darmkrebsscreening werden dabei im Wesentlichen durch die oKFE-RL abgelöst.

Infolgedessen sind redaktionelle Anpassungen der Verweise auf die neue oKFE-RL bezüglich der Testvorgaben zum iFOBT erforderlich, die der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss umsetzt.

### **Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 19. April 2019 in Kraft.